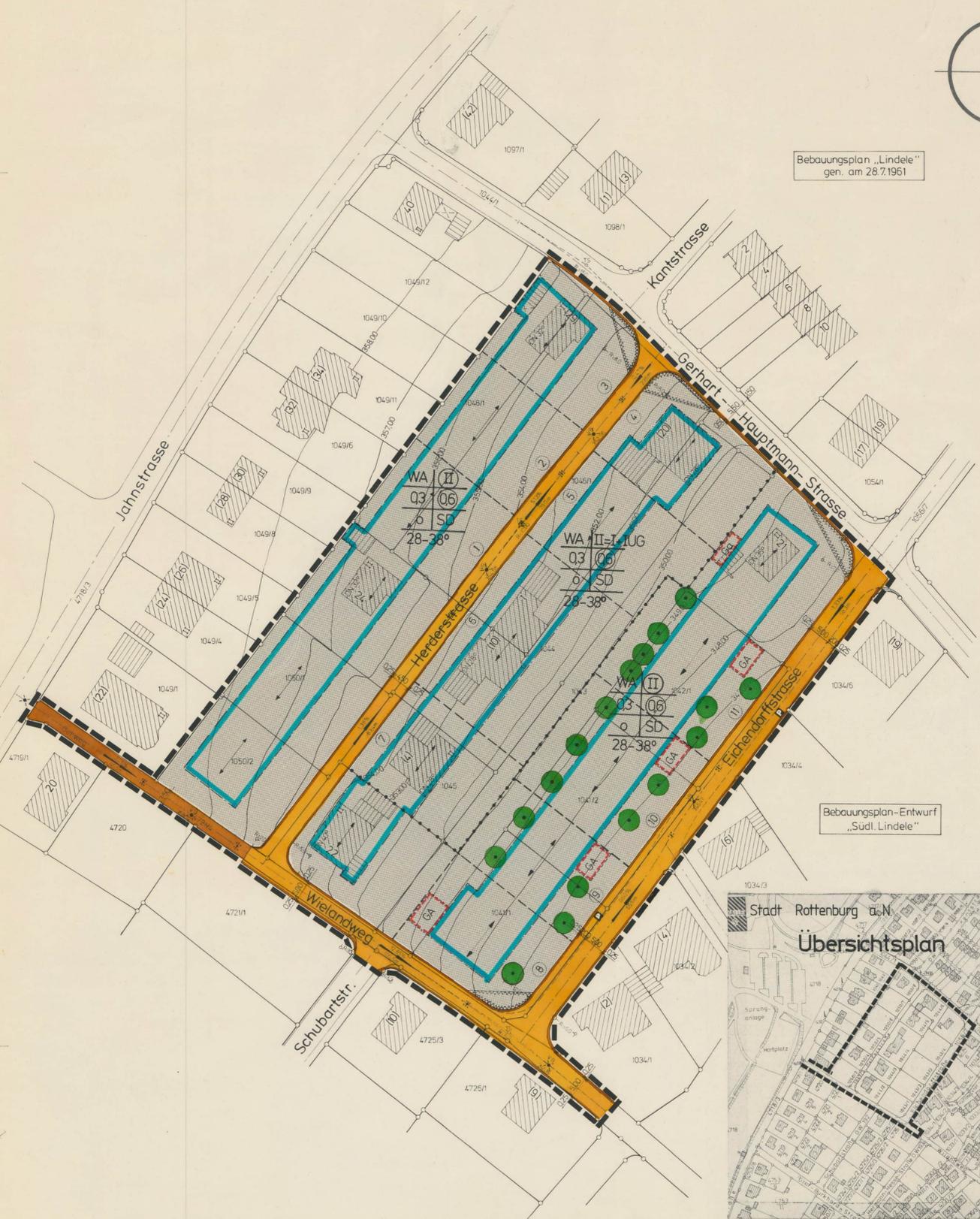


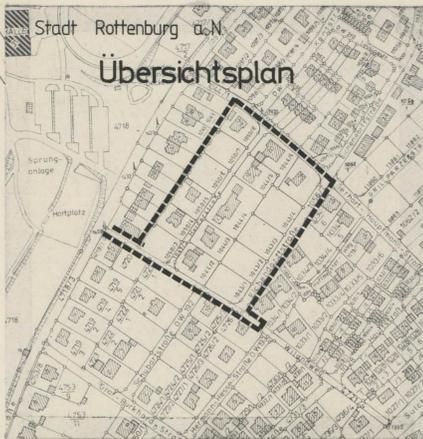


Urheberrechte und Nutzungsbedingungen beachten!



Bebauungsplan „Lindele“
gen. am 28.7.1961

Bebauungsplan-Entwurf
„Südt. Lindele“



Zeichenerklärung

- WA** Allgemeines Wohngebiet
- II=I+UG** Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
I/Vollgeschoss und ein als Vollgeschoss anzurechnendes Untergeschoss
- 0,3** Grundflächenzahl (GRZ)
- 0,6** Geschossflächenzahl (GFZ)
- O** offene Bauweise
- Grenzen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
 - Baugrenze
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- SD** Satteldach
 - ↔ Firstrichtung - zwingend
- Verkehrsflächen**
 - ☐ Schrammbord
 - ☐ Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
 - ☐ Parkstreifen
 - ☐ Schrammbord
 - ☐ Gehweg
- Sonstige Festsetzungen**
 - ☐ Ga Garagen
 - ☐ Sichtflächen
 - ☐ Füllschema der Nutzungsschablone
 - ☐ Grünflächen
 - Erhaltung von Bäumen

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. Planungsrechtliche Festsetzungen** §9 Abs.1 BBauG BauNVO
 - 1.1 Bauliche Nutzung**
 - 1.1.1 Art der baulichen Nutzung** §9 Abs.1 Nr. 1 BBauG §§ 1 - 15 BauNVO
WA = Allgemeines Wohngebiet
 - 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung** §9 Abs.1 Nr.1 BBauG §§ 16 - 21 BauNVO
Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse sind entsprechend dem Einschrieb im Bebauungsplan zulässig.
 - 1.1.3 Bauweise** §9 Abs.1 Nr.2 BBauG, § 22 BauNVO
o = offene Bauweise
 - 1.1.4 Stellung der baulichen Anlagen** §9 Abs.1 Nr.2 BBauG
Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Einzelzeichnung im Bebauungsplan anzuordnen.
 - 1.1.5 Flächen für Garagen und Stellplätze** §9 Abs.1 Nr.4 BBauG
Garagen sind nur zulässig auf den besonders ausgewiesenen Garagenflächen und auf den überbaubaren Grundstücksflächen. Nicht überdachte Stellplätze sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht auf den im Bebauungsplan eingezzeichneten Sichtflächen.
 - 1.1.6 Nebenanlagen** §14 Abs.1 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs.1 BauNVO sind nicht zulässig; ausgenommen: Pergolen bis 10 qm überdachter Fläche genehmigungsfrei, nicht überdachte Schwimmbecken.
 - 1.1.7 Sichtflächen** §9 Abs.1 Nr.10 BBauG
An den Straßeneinmündungen sind die im Bebauungsplan eingezzeichneten Sichtflächen von jeder Bebauung und sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßenhöhe nicht überschreiten.
- 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen** § 111 LBO
 - 2.1 Dachgestaltung** §111 Abs.1 Nr.1 LBO
Dachform und Dachneigung für Wohngebäude entsprechend dem Planschrieb. Als Dachdeckung ist dunkel getöntes Material zu verwenden. ~~Bachaufbauten sind unzulässig.~~
 - 2.2 Gebäudehöhen** §111 Abs.1 Nr.8 LBO
Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) wird festgesetzt bei
z = I auf 7,00 m
z = II auf 9,50 m
gemessen von der vom Baurechtsamt festzusetzenden Erdgeschoßfußbodenhöhe.
 - 2.3 Einfriedigungen** §111 Abs.1 Nr.6 LBO
Einfriedigungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nicht höher als 0,70 m über der Fahrbahn sein, wobei die Fußmauer eine Höhe von 0,40m über der Fahrbahn nicht überschreiten darf.

- 3. Hinweise**
 - 3.1 Geländeschnitte**
Dem Baugesuch sind mindestens 2 antliche Geländeschnitte über das Baugrundstück beizufügen.
 - 3.2 Erdgeschoßfußbodenhöhe**
Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EGFH) wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.
 - 3.3 Geländegestaltung**
Bei Aufschüttungen und Abtragungen auf den Baugrundstücken darf der natürliche Gelände-verlauf nicht wesentlich verändert werden.
 - 3.4 Bodendenkmalpflege**
Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt -Außenstelle Tübingen- umgehend zu benachrichtigen.
- Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1979 (BGBI. I S. 1763).

Bebauungsplanänderung

1. Änderungsschluß gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2257 3617) am 23.09.1986
2. Bürgerbeteiligung gem. § 2a (1) BBauG am ...
3. Auslegungsbeschuß gem. § 2a (6) BBauG am 23.09.1986
4. Öffentliche Auslegung gem. § 2a (6) BBauG vom ... bis ...
5. Satzungsbeschuß gem. § 10 BBauG am 23.09.1986
6. Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen am 19.01.1987 Nr. 13-42(22neu)412.1-1116/86
7. Inkrafttreten mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 12 BBauG am 06.02.1987

ROTTENBURG AM NECKAR, den 23.09.1986

Herrn Bürgermeister *Herrn Stadtplanungsamtes*

Für diese Bebauungsplanänderung ist die Baunutzungsverordnung vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763)

Bebauungsplan „Westliches Lindele“

- | VERFAHRENSVERMERKE | 4. OFFENTLICHE AUSLEGUNG: |
|--|---|
| 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 3. März 1964 gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBI. I S. 2257, 3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar beschlossen und am ... öffentlich bekannt gemacht. | Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung hat gemäß § 2a (6) BBauG vom ... bis ... einschließlich öffentlich ausliegen. |
| 2. BÜRGERBETEILIGUNG
Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG erfolgte am ... | 5. SATZUNGSBESCHLUSS:
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am ... als Satzung beschlossen. |
| 3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Gemeinderat hat gemäß § 2a (6) BBauG am ... den Bebauungsplanentwurf und dessen öffentliche Auslegung beschlossen. | 6. GENEHMIGUNG:
Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG mit Erlaß des Regierungspräsidiums Tübingen vom ... 23. September 1982 Nr. ... genehmigt. |
| 7. INKRAFTTRETEN:
Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am ... ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurde dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich. | |

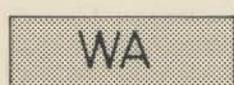
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
durch
GAUBENSATZUNG
rechtsverbindlich seit 14. Sept. 1995

ROTTENBURG AM NECKAR, den ... 11. Mo 1982 ...

gez.: Dr. Löffler, OBERBÜRGERMEISTER gez.: Keppel, LEITER DES STADTPLANUNGSAMTES

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung



Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

II

Zahl der Vollgeschosse (zwingend)

II=I+IUG

1 Vollgeschoss und ein als Vollgeschoss anzurechnendes Untergeschoss

0,3

Grundflächenzahl (GRZ)

0,6

Geschossflächenzahl (GFZ)

Bauweise

0

offene Bauweise

Grenzen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Baugrenze

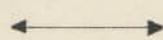


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Dachform

SD

Satteldach

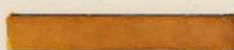


Firstrichtung - zwingend

Verkehrsflächen

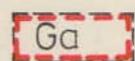


Schrammbord
Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung
Parkstreifen
Schrammbord

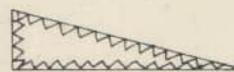


Gehweg

Sonstige Festsetzungen



Garagen



Sichtflächen

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
GRZ	GFZ
Bauweise	Dachform
Dachneigung	

Füllschema der Nutzungsschablone

Grünflächen



Erhaltung von Bäumen

Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen §9 Abs.1 BBauG
BauNVO
- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.1.1 Art der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr. 1
BBauG §§ 1 - 15
BauNVO
§4 BauNVO
WA = Allgemeines Wohngebiet
- 1.1.2 Maß der baulichen Nutzung §9 Abs.1 Nr.1
BBauG
§§ 16 - 21 BauNVO
Grundflächenzahl, Geschoß-
flächenzahl und Zahl der
Vollgeschosse sind entsprechend
dem Einschrieb im Bebauungsplan
zulässig.
- 1.1.3 Bauweise §9 Abs.1 Nr.2
BBauG, § 22 BauNVO
o = offene Bauweise §22 Abs.2 BauNVO
- 1.1.4 Stellung der baulichen Anlagen §9 Abs.1 Nr.2
BBauG
Die Firstrichtung der baulichen
Anlagen ist entsprechend der
Einzeichnung im Bebauungsplan
anzuordnen.
- 1.1.5 Flächen für Garagen und Stellplätze §9 Abs.1 Nr.4 BBauG
Garagen sind nur zulässig auf den
besonders ausgewiesenen Garagen-
flächen und auf den überbaubaren
Grundstücksflächen.
Nicht überdachte Stellplätze sind
auf der nicht überbaubaren
Grundstücksfläche zulässig, jedoch
nicht auf den im Bebauungsplan
eingezeichneten Sichtflächen.
- 1.1.6 Nebenanlagen §14 Abs.1 BauNVO
Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs.1
BauNVO sind nicht zulässig; ausgenommen:
Pergolen bis 10 qm überdachter Fläche
genehmigungsfreie, nicht überdachte
Schwimmbecken.
- 1.1.7 Sichtflächen §9 Abs.1 Nr.10
BBauG
An den Straßeneinmündungen sind die im
Bebauungsplan eingezeichneten Sichtflächen
von jeder Bebauung und sichtbehindernden
Nutzung und Bepflanzung freizuhalten.
Sträucher, Hecken und Einfriedigungen
dürfen eine Höhe von 0,70 m über Straßen-
höhe nicht überschreiten.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen § 111 LBO
- 2.1 Dachgestaltung §111 Abs.1 Nr.1 LBO
Dachform und Dachneigung für
Wohngebäude entsprechend dem
Planeinschrieb.
Als Dachdeckung ist dunkel getöntes
Material zu verwenden.
~~Dachaufbauten sind unzulässig.~~
- 2.2 Gebäudehöhen §111 Abs.1 Nr.8
LBO
Die Gebäudehöhe (Firsthöhe) wird
festgesetzt bei
Z = I auf 7,00 m
Z = II auf 9,50 m
gemessen von der vom Baurechtsamt
festzusetzenden Erdgeschoßfußbodenhöhe.
- 2.3 Einfriedigungen §111 Abs.1 Nr.6
LBO
Einfriedigungen entlang der öffentlichen
Verkehrsflächen dürfen nicht höher als
0,70 m über der Fahrbahn sein, wobei die Fuß-
mauer eine Höhe von 0,40m über der Fahr-
bahn nicht überschreiten darf.

3. Hinweise

3.1 Geländeschnitte

Dem Baugesuch sind mindestens 2 amtliche Geländeschnitte über das Baugrundstück beizufügen.

3.2 Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe (EGFH) wird im Genehmigungsverfahren von der Baurechtsbehörde festgelegt.

3.3 Geländegestaltung

Bei Aufschüttungen und Abtragungen auf den Baugrundstücken darf der natürliche Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden.

3.4 Bodendenkmalpflege

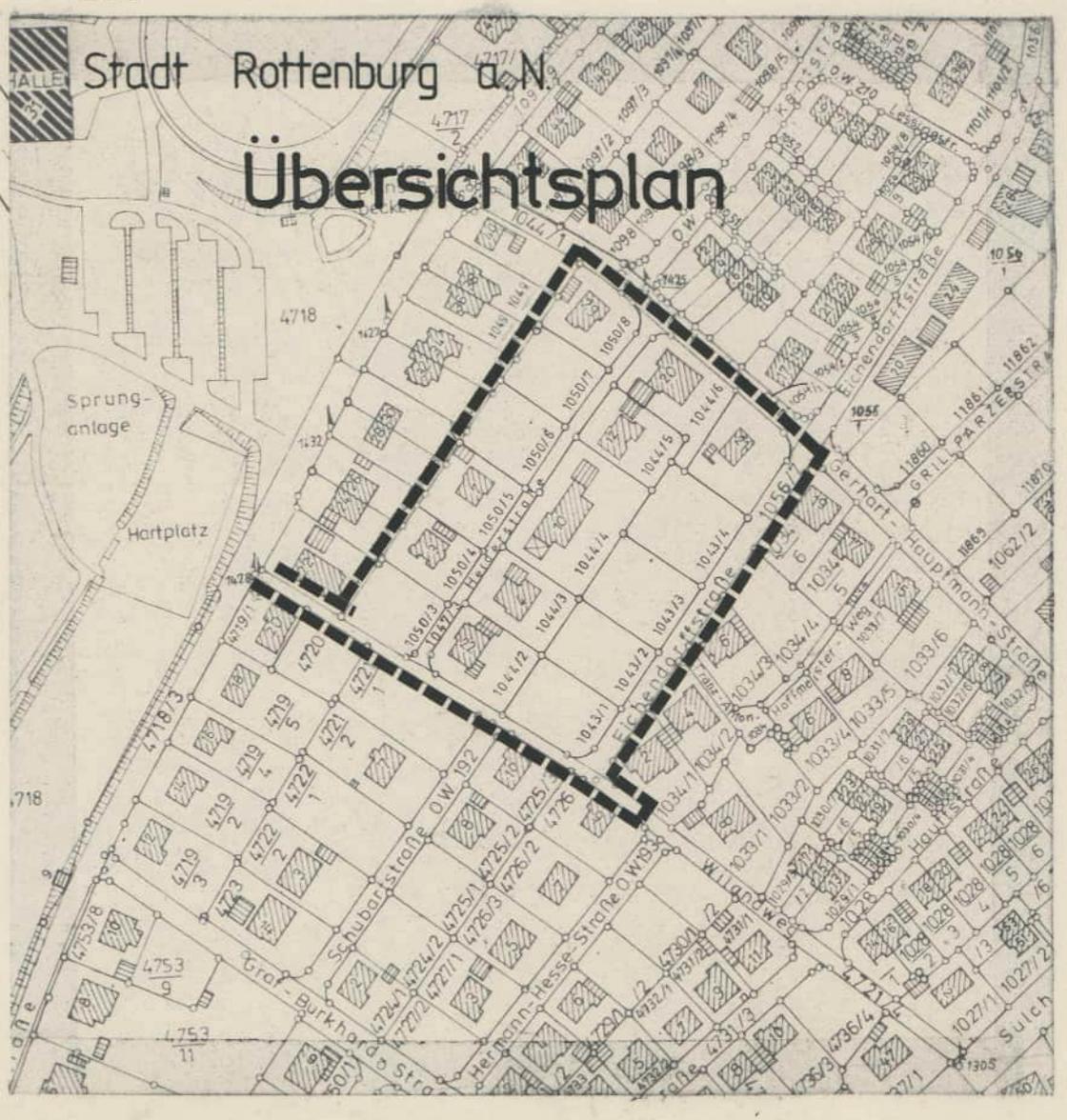
Werden bei Ausgrabungsarbeiten bisher nicht bekannte Fundstellen angeschnitten, ist das Landesdenkmalamt -Außenstelle Tübingen- umgehend zu benachrichtigen.

Es gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1979 (BGBl. I S. 1763).

ALLE

Stadt Rottenburg a.N.

Übersichtsplan



VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am
..... 3. März 1964
gemäß § 2 Abs. (1) Bundesbaugesetz (BBauG)
in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2257,
3617) vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt
Rottenburg am Neckar beschlossen und am
.....
öffentlich bekannt gemacht.

2. BÜRGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2a Abs. 1 BBauG
erfolgte am
.....

3. AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat hat gemäß § 2a (6) BBauG am
..... 2. Februar 1982
den Bebauungsplanentwurf und dessen öffent-
liche Auslegung beschlossen.

4. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG:

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung
hat gemäß § 2a (6) BBauG vom
..... 10. März 1982
bis 13. April 1982

einschließlich öffentlich ausgelegen.

5. SATZUNGSBESCHLUSS:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BBauG
vom Gemeinderat der Großen Kreisstadt
Rottenburg am Neckar am
..... 11. Mai 1982
als Satzung beschlossen.

6. GENEHMIGUNG:

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 11 BBauG
mit Erlaß des Regierungspräsidiums Tübingen
vom
..... 23. September 1982
Nr. 13-42/412.1-1073/82
genehmigt.

7. INKRAFTTRETEN:

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde
gemäß § 12 BBauG am
..... 5. Oktober 1982
ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekannt-
machung wurde dieser Bebauungsplan rechts-
verbindlich.

ROTTENBURG AM NECKAR, den .. 11. Mai 1982

..... gez.: Dr. Löffler
OBERBÜRGERMEISTER

..... gez.: Keppel
LEITER DES STADTPLANUNGSAMTES

Bebauungsplanänderung

1. Änderungsbeschuß gem. § 2 (6) Bundesbaugesetz (BBauG)
vom 18.8.1976 (BGBl. IS 2257, 3617)

am 23.09.1986

2. Bürgerbeteiligung gem. § 2a (1) BBauG

am

3. Auslegungsbeschuß gem. § 2a (6) BBauG

am

4. Öffentliche Auslegung gem. § 2a (6) BBauG

vom

bis

5. Satzungsbeschuß gem. § 10 BBauG

am

23.09.1986

6. Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen

am 19.01.1987

Nr. 13-42(22neu)412.1-1116/86

7. Inkrafttreten mit der ortsüblichen Bekanntmachung der
Genehmigung gem. § 12 BBauG

am 06.02.1987

ROTTENBURG AM NECKAR 23.09.1986



Herr
Oberbürgermeister

König
Leiter des Stadtplanungsamtes

Für diese Bebauungsplanänderung gilt die Baunutzungsverordnung
vom 15.9.1977 (BGBl. IS. 1763)

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER IN ANLAGE 1 AUFGEFÜHRTEN BEBAUUNGSPLÄNE HINSICHTLICH DER ZULÄSSIGKEIT VON GAUBEN UND ZWERCHHÄUSERN

Aufgrund § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.04.1993 (BGBl. I S. 622) und § 73 der Landesbauordnung (LBO) vom 28.11.1983 (GBl. S. 770) berichtigt GBl. 1984 S. 519 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) vom 03.10.1983 (GBl. S. 578) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Rottenburg am Neckar am 13.06.1995 die nachstehende Änderung der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderungssatzung ist die Zulassung von Gauben und Zwerchhäusern.

Alle übrigen Festsetzungen der in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne gelten unverändert fort.

§ 2 Inhalt

Die in Anlage 1 aufgeführten Bebauungspläne einschließlich der geltenden jeweiligen Vorschriften über Gauben und Zwerchhäuser werden wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

1. Zulässigkeit

- 1.1 **Ab 25 Grad Hauptdachneigung** sind Gauben oder Zwerchhäuser zulässig. Auf der gleichen Dachseite sind entweder nur Dachaufbauten oder nur Dacheinschnitte zulässig.
- 1.2 **Gauben und Zwerchhäuser dürfen die Grundform der Dächer nicht verunstaltend verändern** und müssen mit der jeweiligen Gebäudeansicht harmonieren. Es gelten folgende weitere Bestimmungen:

2. Form

Zulässig sind:

- 2.1 **Zwerchhäuser**
- 2.2 **Gauben mit Sattel- oder Walmdach**
- 2.3 **Schleppgauben**
- 2.4 **andere Lösungen im Rahmen von § 3**

3. Lage

Gauben und Zwerchhäuser müssen folgende Mindestabstände einhalten:

- 3.1 **zum First 0,50 m, senkrecht gemessen**
- 3.2 **zum Ortgang 1,50 m**
- 3.3 **zu einer Kehle oder einem Grat 0,50 m**
- 3.4 **untereinander 1,00 m, der Abstand zwischen Dachaufbauten untereinander und zu Zwerchhäusern wird am Dachrand gemessen.**
- 3.5 **Der Abstand der Gauben zur traufseitigen Fassade muß mindestens 0,30 m betragen, waagrecht gemessen zur Vorderkante der Außenwand.**

4. Größe

- 4.1 **Bei Pultdächern und Satteldächern:**
Die **Summe der Einzelbreiten** der Gauben und Zwerchhäuser einer Dachseite darf die **Hälfte der jeweiligen Trauflänge** nicht überschreiten.
Die **Breite eines Zwerchhauses** darf ein **Viertel der Trauflänge** nicht überschreiten.
- 4.2 **Bei Walmdächer**
Die **Summe der Einzelbreiten** der Gauben und Zwerchhäuser einer Dachseite darf ein **Viertel der jeweiligen Trauflänge** und die **Firstlänge** nicht überschreiten.
- 4.3 **Die Traufhöhe von Schleppgauben** darf maximal **1,40 m** über der Dachfläche liegen.

5. Dachneigung

Die Dachneigung der Gauben und Zwerchhäuser muß mindestens 15 Grad betragen, hiervon ausgenommen sind Gauben mit Sattel- und Walmdach.

Die Dachneigung von Sattel- und Walmdachgauben muß der Neigung des Hauptdaches entsprechen.

6. Gestaltung

6.1 Die Eindeckung der Gauben und Zwerchhäuser ist entsprechend der Eindeckung des Hauptdaches auszuführen.

6.2 Die vorderen Ansichtsflächen der Gauben sind als Fensterflächen auszubilden.

§ 3

Sonderregelung

Gauben mit geringen Abmessungen können andere Formen und Neigungen aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann von gestalterischen Vorgaben dieser Satzung abgewichen werden.

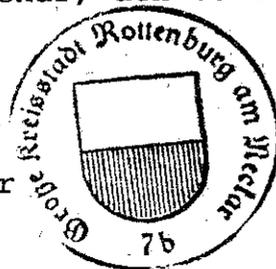
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung gem. § 12 BauGB in Kraft.

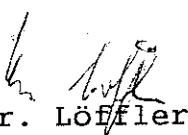
Rottenburg am Neckar, den 05.07.1995

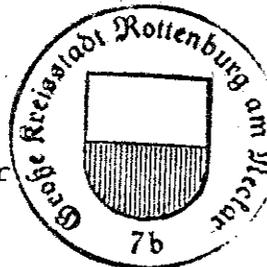

Dr. Löffler
Oberbürgermeister



Ausfertigung:

Rottenburg am Neckar, den 01.09.1995

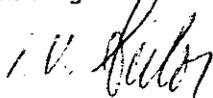

Dr. Löffler
Oberbürgermeister



Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlaß vom 30.08.1995 Az.:22-32/2511.2-1-1045/95 gem § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch erklärt, daß es keine Verstöße gegen Rechtsvorschriften geltend macht.

Mit der aml. Bekanntmachung in der Rottenburger Post und im Schwarzwälder Boten vom 14.09.1995 wurde diese Satzung rechtsverbindlich.

Amt für Stadtplanung
Rottenburg am Neckar, den 14.09.1995



ANLAGE 1 zur Gaubensatzung vom 13.06.1995

Rottenburg am Neckar: "Erasmusstraße"
"Erweiterung Musterhaussiedlung Siebenlinden"
"Krumme Länder"
"Lichtle-Graibel-Nord"
"Nördlicher Schelmen II"
"Westliches Lindele"

Bad Niedernau: "Haselsteig"

Baisingen: "Untere Wiesen"

Bieringen: "Taläcker I"
"Taläcker II"

Dettingen: "Bauschbergle"
"Gartenäcker"
"Jäckle"
"Brandhecke"

Eckenweiler: "Heissgräte"
"Langer-Knecht-Nord"

Ergenzingen: "Ermlandstraße"
"Gäßlesäcker"
"Rohrdorfer Steig"

Frommenhausen: "Ob dem Dorf"
"Stiegeläcker"

Hailfingen: "An der Gasse"
"Auf dem Berg"
"Auf dem Berg Nord"
"Bondorfer Straße"
"Weingärten"
"Oberes Tor"

Hemmendorf: "Lettenbreite-Nord"
"Siegental - Teil 1"

Kiebingen: "Stäuperle"
"Zimmerplatz"
"Untere Kreuzlesäcker"
"Mittlere Kreuzlesäcker"

Obernau: "Täle"
"Bachäcker"

Oberndorf: "Kelteräcker"
"Stauwiesen-West"

Schwalldorf: "Weingärtle"

Seebronn: "Hailfinger Steigle"
"Vierzehn Jauchert"

Weiler: "Johnsatz"
"Johnsatz Süd Teil I"
"Stücklen"

Wendelsheim: "Schelmenäcker"
"Steinäcker"

Wurmlingen: "Auf der Höhe, Hohler Baum und Feissentäle"
"Hochlaiber und Lindenäcker"
"Mönchhof II"
"Taubenäcker"

BEGRÜNDUNG ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES

"Westliches Lindele" in Rottenburg a. N. - Kernstadt

Der Bebauungsplan "Westliches Lindele" in Rottenburg a. N. wurde am 23.9.1982 vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt und mit der öffentlichen Bekanntmachung am 5.10.1982 rechtsverbindlich.

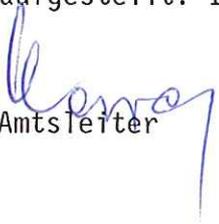
Gegenstand der Bebauungsplanänderung ist ein Antrag der Grundstückseigentümer Bischöfliches Ordinariat (Parz. Nr. 1043/1 und 1043/2), Herr Walter Elsässer (Parz. Nr. 1043/3 sowie Herr Karl Saile und Frau Emilie Saile (Parz. Nr. 1043/4), die überbaubare Grundstücksfläche zur Eichendorfstraße zu verschieben.

Auf den o.g. Grundstücken stehen erhaltenswerte Bäume, die bei einer Bebauung nach dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan zum größten Teil beseitigt werden müßten. Um den Baumbestand zu schützen, wird der Bebauungsplan geändert und die überbaubare Grundstücksfläche verschoben, sodaß die Erhaltung der Bäume planungsrechtlich gesichert ist. Außerdem werden noch Garagenflächen ausgewiesen, damit die Zufahrten auf ein Mindestmaß von 5 Meter reduziert werden können und dadurch weniger Grundstücksflächen "versiegelt" werden.

Andere Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes sind von der Änderung nicht berührt, insbesondere bleiben Art und Maß der baulichen Nutzung weiterhin bestehen.

Stadtplanungsamt

aufgestellt: 11.9.1986 / 23.9.1986


Amtsleiter


Sachbearbeiter